

INHALT

Bekanntmachungen

Dritte Satzung zur Änderung der Vorsorgeregister-Gebührensatzung (ZVR-GebS)	881
Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Elektronische Urkundenarchiv (UA-GebS)	882

Mitteilungen

Gesetz zur Abschaffung des Güterrechtsregisters und zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes	883
Kolloquium und Neujahrsempfang „Geldwäschebekämpfung in der notariellen Praxis“	884
Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare	884
Verbraucherpreisindex für Deutschland im Oktober 2022	885

Aktuelles Forum

<i>Lennartz</i> , „Non-fungible Token“ zwischen Autonomie und Regulierung	886
---	-----

Aufsätze

<i>Aumann</i> , Formfragen im neuen Stiftungsrecht	894
<i>Siegel/Kraus</i> , Die Auswirkungen der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts auf die notarielle Praxis	906

Rechtsprechung

I. Allgemeines

Erforderlichkeit konkreten Betreuungsbedarfs für die Betreuerbestellung <i>BGH, Beschl. v. 2. 3. 2022 – XII ZB 558/21</i>	929
--	-----

II. Liegenschaftsrecht

1. Beendigung des Nießbrauchs nach Kündigung des zugrunde liegenden Kausalgeschäfts <i>BGH, Versäumnisurt. v. 21. 1. 2022 – V ZR 233/20</i>	931
--	-----

2. Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs wegen zweckwidriger Nutzung durch die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer <i>BGH, Urt. v. 28. 1. 2022 – V ZR 86/21</i>	937
3. Wiederkehrende Leistungspflicht als zulässiger Inhalt einer Reallast <i>BGH, Beschl. v. 24. 3. 2022 – V ZB 60/21</i>	943
4. Keine Fiktion des Fortbestehens der Bruchteilsgemeinschaft zum Zweck der Teilungsversteigerung <i>BGH, Beschl. v. 23. 6. 2022 – V ZB 32/21</i>	947
<i>III. Notarrecht</i>	
Erfordernis der örtlichen Wartezeit <i>BGH, Beschl. v. 14. 3. 2022 – NotZ (Brfg) 10/21</i>	951
Buchbesprechungen	
Van Hulle/Maul/Drinhausen, Handbuch zur Europäischen Gesellschaft (SE) (<i>Heckschen</i>) – Braun, Nachlassplanung bei Problemkindern (<i>Rebhan</i>) – Flache, Praxishandbuch Datenschutz im Notariat (<i>Püls</i>)	956

Herausgegeben im Auftrag der Bundesnotarkammer von
RA und Notar Manfred Blank, Lüneburg,
Notar a. D. Prof. Dr. Günter Brambring, Köln,
Notar Christian Hertel, Weilheim i. OB

12 | 2022

Heft 12, Dezember 2022
Seite 881–960

BEKANNTMACHUNGEN

Dritte Satzung zur Änderung der Vorsorgeregister-Gebührensatzung (ZVR-GebS)

Auf Grund des § 78b Absatz 4 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 der Bundesnotarordnung hat die 126. Generalversammlung der Bundesnotarkammer am 30. September 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Vorsorgeregister-Gebührensatzung

Die Vorsorgeregister-Gebührensatzung vom 2. Februar 2005 (DNotZ 2005, 81), die zuletzt durch die Zweite Satzung zur Änderung der Vorsorgeregister-Gebührensatzung vom 15. November 2021 (DNotZ 2021, 921) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Abkürzung „VRegGebS“ durch die Abkürzung „ZVR-GebS“ ersetzt.

2. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7 Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen, Widersprüche gegen eine Vertretung durch den Ehegatten nach § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für Betreuungsverfügungen, Patientenverfügungen sowie Widersprüche gegen eine Vertretung durch den Ehegatten nach § 1358 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“

3. Die bisherigen §§ 7 und 8 werden die §§ 8 und 9.

4. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Übergangsregelung

Gebühren gemäß dieser Satzung in der vor dem 1. Januar 2023 geltenden Fassung werden erhoben, wenn der die Gebühr auslösende Tatbestand vor

Ablauf des 31. Dezember 2022 verwirklicht wurde. Ist für eine Änderung oder Ergänzung eine Gebühr zu erheben, ist der Zeitpunkt der Beantragung der Änderung oder Ergänzung maßgeblich.“

5. Absatz 4 der Vorbemerkungen zu dem Gebührenverzeichnis wird aufgehoben.

6. In den Gebührentatbeständen Nr. 11, Nr. 21 und in der Anmerkung zu dem Gebührentatbestand Nr. 21 des Gebührenverzeichnisses wird jeweils nach dem Wort „Schnittstellen“ das Wort „automatisiert“ eingefügt.

7. Der 3. Abschnitt des Gebührenverzeichnisses wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Ermäßigungsbestände“ durch das Wort „Ermäßigungstatbestände“ ersetzt.

b) In den Gebührentatbeständen Nr. 31 und Nr. 32 wird jeweils das Wort „weitere“ gestrichen.

c) Nach dem Gebührentatbestand Nr. 32 wird eingefügt:

„Die Eintragung umfasst keine Vertrauensperson.“

Nr. 33

Die Gebühr 10 und die Gebühr 20 ermäßigen sich um 3,50 €“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Das Bundesministerium der Justiz hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 4. Oktober 2022 gemäß § 78b Absatz 4 Satz 2 der Bundesnotarordnung genehmigt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und in der Deutschen Notar-Zeitschrift verkündet.

Berlin, den 18. Oktober 2022

Der Präsident der Bundesnotarkammer

Prof. Dr. Jens Bormann

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Elektronische Urkundenarchiv (UA-GebS)

Auf Grund des § 78j Absatz 4 Satz 1 der Bundesnotarordnung hat die 126. Generalversammlung der Bundesnotarkammer am 30. September 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung für das Elektronische Urkundenarchiv

Die Gebührensatzung für das Elektronische Urkundenarchiv vom 2. Mai 2022 (DNotZ 2022, 401) wird wie folgt geändert:

Dem § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Beglaubigungen von Unterschriften unter Entwürfen, für die nach Vorbemerkung 2.2 Absatz 2 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz keine Gebühr für die Fertigung eines Entwurfs anfällt, beträgt die Gebühr 4,50 Euro.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Das Bundesministerium der Justiz hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 12. Oktober 2022 gemäß § 78j Absatz 4 Satz 2 der Bundesnotarordnung genehmigt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und in der Deutschen Notar-Zeitschrift verkündet.

Berlin, den 18. Oktober 2022

Der Präsident der Bundesnotarkammer

Prof. Dr. Jens Bormann

MITTEILUNGEN

Gesetz zur Abschaffung des Güterrechtsregisters und zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes

Am 8. 11. 2022 ist das Gesetz zur Abschaffung des Güterrechtsregisters und zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes v. 31. 10. 2022 verkündet worden (BGBl. 2022 I, 1966).

Das Gesetz nimmt wesentliche Änderungen am Bürgerlichen Gesetzbuch und am Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vor. Die §§ 1558–1563 BGB, die bislang das Güterrechtsregister regeln, werden mit Wirkung zum 1. 1. 2023 aufgehoben. Ebenso entfallen mit Wirkung zum 1. 1. 2023 § 33 GBO und § 40 SchRegO. § 1412 BGB wird mit Wirkung zum 1. 1. 2023 dahingehend neugefasst, dass Ehegatten Einwendungen, die sich aus ehevertraglichen Vereinbarungen über den Güterstand ergeben, gegenüber Dritten nur dann herleiten können, wenn dem Dritten bei Vor-

nahme des Rechtsgeschäfts bzw. bei Rechtshängigkeit eines Rechtsstreits bekannt gewesen ist oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, dass ein Ehevertrag vorhanden ist. Für bestehende Eintragungen im Güterrechtsregister wird in Art. 229 § 64 EGBGB eine Übergangsvorschrift eingeführt. Aus bestehenden Eintragungen können nach Art. 229 § 64 Abs. 1 und 5 EGBGB bis zum 31. 12. 2037 Einwendungen gegenüber Dritten hergeleitet werden, wenn das entsprechende Rechtsgeschäft vor dem 1. 1. 2028 abgeschlossen worden ist, die entsprechende Rechtshandlung vor dem 1. 1. 2028 vorgenommen worden ist oder der entsprechende Rechtsstreit vor dem 1. 1. 2028 rechtshängig geworden ist. Nach dem 31. 12. 2037 können aus Registereintragungen keine Rechte mehr hergeleitet werden.

Kolloquium und Neujahrsempfang „Geldwäschebekämpfung in der notariellen Praxis“

<i>Veranstalter:</i>	Institut für Notarrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Carl-Zeiß-Str. 3, 07743 Jena
<i>Datum/Uhrzeit:</i>	13. 1. 2023, Beginn Kolloquium: 16.00 Uhr, Beginn Neujahrsempfang: 17.00 Uhr
<i>Veranstaltungsort:</i>	Friedrich-Schiller-Universität, Rosensäle, Fürstengraben 27, 07743 Jena
<i>Tagungsleiter:</i>	<i>Prof. Dr. Walter Bayer</i> , Direktor des Instituts für Notarrecht
<i>Referent:</i>	Notarassessor <i>Martin Thelen</i> , BNotK, Berlin
<i>Teilnahmegebühr:</i>	wird keine erhoben
<i>Anmeldung:</i>	erforderlich, mit Anmeldeformular (s. Homepage) per E-Mail an notarinstitut@uni-jena.de oder per Fax unter 03641/942512
<i>Anmeldeschluss:</i>	6. 1. 2023
<i>Weitere Informationen:</i>	Homepage: www.rewi.uni-jena.de/fakultaet/institute/institut-fuer-notarrecht/tagungen

Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare

1. 49. Vorbereitungslehrgang auf die notarielle Fachprüfung (Tagungsnummer: Präsenz 034958/Online 034966)

<i>Zeit/Ort:</i>	Teil 1: 16. – 21. 1. 2023, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum Teil 2: 20. – 25. 2. 2023, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum Teil 3: 27. 3. – 1. 4. 2023, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum Teil 4: 24. – 29. 4. 2023, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
<i>Referenten:</i>	Notar <i>Andreas Bosch</i> , Straubing, Notar <i>Dr. Jens Böhle</i> , Adenau, Notarassessor <i>Dr. Björn Centner</i> , Heilbronn, Notar <i>Dr. Thomas Diehn</i> , Hamburg, Notar <i>Dr. Julius Forscher</i> , Kitzingen, Notar <i>Marc Heggen</i> , Straelen, Rechtsanwalt und Notar a. D. <i>Dr. K.-Peter Horndasch</i> , Weyhe, Notar <i>Dr. Hans-Frieder Krauß</i> , München, Rechtsanwalt <i>Dr. Tobias Leidner</i> , Bamberg, Notar PD <i>Dr. Patrick Meier</i> , Bischofsheim i. d. Rhön, <i>Dr. Maximilian Lotz</i> , Hemau, Notar <i>Sebastian Miesen</i> , Altenkirchen,

Notar *Dr. Klaus Oertel*, Düsseldorf, Notarin *Dr. Karin Raude*, Aachen, *Bernd Rätke*, Vors. Richter am FG, Berlin, Notar *Dr. Adolf Reul*, München, Notar *Dr. Daniel Seebach*, Lindlar, *Joachim Volpert*, Willich, Notar *Peter Wandel*, Esslingen, Notar *Stefan Wegerhoff*, Hennef, Notarin *Bianca Wengenmayer*, Hof

Kostenbeitrag: 1045,- € je Teil/3645,- € Gesamtlehrgang

2. Optimierung der Notarstelle (Tagungsnummern: Präsenz 035021, 034932, 034938/Online 035022)

Zeit/Ort: 28. 2. 2023, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum
10. 3. 2023, Baunatal, Best Western Ambassador Baunatal
12. 4. 2023, Oldenburg, Weser-Ems-Hallen

Referent: Notariatsleiter *Frank Tondorf*, Essen

Kostenbeitrag: 325,- €/270,- € für Mitglieder der Notarkammer Kassel/240,- € für Notarassessoren/200,- € für Mitglieder der Notarkammern Berlin und Brandenburg/185,- € für Mitarbeitende im Notariat/175,- € für Mitglieder der Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg/145,- € für Mitarbeitende der Mitglieder der Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg

3. 4. Jahresarbeitstagung für Notarfachwirte und Notarfachangestellte (Tagungsnummer: Präsenz 034823/Online 034824)

Zeit/Ort: 4. – 6. 5. 2023, Berlin, Dorint Kurfürstendamm Berlin

Leitung: Rechtsanwalt und Notar *Stefan Thon*, Berlin

Kostenbeitrag: 685,- €/635,- € für Mitglieder der Notarkammern Berlin und Brandenburg

Anmeldung: Deutsches Anwaltsinstitut e.V. – Fachinstitut für Notare –, Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum, E-Mail notare@anwaltsinstitut.de, Tel. 0234/9706418, Fax 0234/703507

Die Online-Vorträge LIVE und die Kurse bzw. Vorträge im Selbststudium sind nur über einen persönlichen DAI-Account der Teilnehmerin bzw. des Teilnehmers buchbar. Der Account kann unter dem Link www.anwaltsinstitut.de/registrierung.html erstellt werden.

Weitere Informationen:

Homepage www.anwaltsinstitut.de

Verbraucherpreisindex für Deutschland im Oktober 2022

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland auf Basis 2015 = 100 im Oktober 2022 gegenüber Oktober 2021 um 10,4 % (122,2) gestiegen. Im Vergleich zum September 2022 erhöhte sich der Index um 0,9 %.

Die vollständige Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes Nr. 472 vom 11. 11. 2022 ist veröffentlicht unter: www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/11/PD22_472_611.html.